

Satzung

des



mit Sitz in 24558 Henstedt-Ulzburg

Eingetragen: Amtsgericht Bad Bramstedt - Vereinsregister Nr. 319



Ausgabe-Datum Juni 2016

Inhaltsübersicht

	Seite
Präambel	3
I Der Verein	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck des Vereins	
II Mitgliedschaft	4
§ 3 Mitglieder	
§ 4 fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedschaft	
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 6 Die Reiterjugend	5
§ 7 Beiträge	
III Organe	
§ 8 Organe	
§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand	
§ 10 Mitgliederversammlung	7
IV Schlussbestimmungen	8
§ 11 Kassenprüfer	
§ 12 Datenschutzbestimmung	
§ 13 Auflösung des Vereins	9
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	10
Anlage: Jugendordnung	11

Präambel

Der 1923 in Kisdorf gegründete Reit- und Fahrverein e.V. mit Sitz in 24558 Henstedt-Ulzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist parteilos sowie weltanschaulich und konfessionell neutral.

Nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming gibt es im Verein keine geschlechtliche Trennung und alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit bzw. leichten Lesbarkeit wird im folgenden auf die weibliche Sprachform verzichtet.

I Der Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1923 in Kisdorf gegründete **Reit- und Fahrverein Kisdorf, Henstedt-Ulzburg und Umgebung e.V.** - nachfolgend Verein genannt - hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in 24558 Henstedt-Ulzburg und ist beim Amtsregister in Bad Bramstedt in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Segeberg e.V. und durch den Reiterbund Segeberg e.V. Mitglied des Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere durch die Pflege des Reit- und Fahrsports bzw. des Voltigiersports in allen seinen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports.
2. Der Satzungszweck wird erreicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendbildung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine durch ihre Mitgliedschaft bedingten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Jedermann kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, bei Jugendlichen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und durch Einzugsermächtigung für Beiträge und Gebühren beantragt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 fördernde Mitglieder und Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen.
2. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein uneigennützig, persönlich, finanziell oder materiell bei der Erreichung der satzungsgemäßen Vereinsziele.
3. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann zum Schluss eines jeden Kalenderjahres mit schriftlicher sechswöchiger Kündigung erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Weisungen das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines für Vereinsmitglieder unwürdigen, unsportlichen oder unreiterlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz.
5. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

6. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

§ 6 Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend besteht aus Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Reiterjugend des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die von der Reiterjugend beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes des Vereins.
4. Die Jugendordnung ist als Anlage dieser Satzung angehängt.

§ 7 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge, Aufnahmegelder oder besonderen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge sind im Voraus per Einzugsermächtigung zu zahlen.

III Organe

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - dem stellvertretenden Jugendwart
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an

- der Ponywart
- der Voltigierwart
- der Fahrerwart
- der Breitensportwart
- der Wegewart
- der Pressewart
- der Turnierbeauftragte
- der Internetbeauftragte
- der Jugendsprecher (ohne Stimmrecht)

Diese Mitglieder sind nicht zur gesetzmäßigen Vertretung des Vereins befugt.

4. Wählbar sind Mitglieder

- in das Amt eines Vorstandsmitgliedes, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- in das Amt des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- in das Amt des Jugendsprechers, wenn sie das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

6. In geraden Jahren werden gewählt:

- Erster Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendwart
- Ponywart
- Voltigierwart
- Wegewart
- ein Kassenprüfer

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftwart
- Stellvertretender Jugendwart
- Fahrerwart
- Breitensportwart
- Pressewart
- Turnierbeauftragter
- Internetbeauftragter
- ein Kassenprüfer

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,

bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Beratung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
9. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
10. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die laufende Geschäftsführung
 - c) die Organisation und Überwachung des Reit- und Fahrsports.
11. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitgliederversammlung.
12. Der Vorstand ist nur zu Handlungen berechtigt, die dem gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck des Vereins dienen.
13. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder für besondere Aufgaben (z.B. Reitlehrer) zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
14. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Amt, so kann der Vorstand für das laufende Geschäftsjahr ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit der Wahrnehmung des ausscheidenden Vorstandsamtes betrauen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl stattzufinden.
15. Wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt, übernimmt dieser das Amt erst am Ende der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es finden statt:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal eines Geschäftsjahres.
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht mindestens zwei Wochen vorher per Email sowie in Form einer Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und durch die örtliche Presse. Sofern keine E-Mailadresse vorliegt gilt die Schriftform.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Beschlussfassung über gestellte Anträge

- Neuwahlen gemäß § 9
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Geheime Wahlen werden nur auf Antrag und Zustimmung der anwesenden ordentlichen Mitglieder vorgenommen.
 7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann nur mit Zustimmung (der einfachen Mehrheit) aller Versammlungsmitglieder verhandelt werden.
 8. Über die Reihenfolge der Wortmeldungen wird von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied eine Rednerliste geführt. Ein Antragsteller erhält zu seinem Antrag als Erster das Wort.
 9. In Aussprachen beträgt die Redezeit eines Diskussionsredners höchstens fünf Minuten. Der Redner hat sich in der Aussprache nur an die zu behandelnde Sache zu halten. Geschieht dies nicht, kann ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen.
 10. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
 11. Anträge auf Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden,
 12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftwart und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

IV Schlussbestimmungen

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei. Sie dürfen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand nicht angehören und sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand hat kein Vorschlagsrecht.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, direkte Wiederwahl ist zulässig. In geraden und ungeraden Jahren wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt.
3. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung und die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Jedes Mitglied hat ein Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch bei Ausscheiden der genannten Personen aus dem Vorstand weiter.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit Drei Vierteln Stimmenmehrheit.
2. War die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet ebenfalls mit drei Viertel Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kisdorf und an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. Februar 2013 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Anlage:

Jugendordnung der Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Kisdorf, Henstedt- Ulzburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Wesen und Mitgliedschaft

1. Die Reiterjugend des Reit- und Fahrvereins Kisdorf, Henstedt-Ulzburg und Umgebung e.V. wird von den Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Reitvereins gebildet.
2. Die Reiterjugend des Vereins ist Mitglied der Sportjugend im Kreissportverband Segeberg.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Die Reiterjugend fördert:
 - a) den Jugendreit- und Fahrsport sowie das Voltigieren in allen Disziplinen und trägt zur Wahrung des ideellen Charakters bei.
 - b) die Persönlichkeitsbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichem Verhalten und die Jugendpflege.
 - c) die Jugendgesundheit durch Pferdesport.

§ 3 Aufgaben

1. Die Reiterjugend vertritt ihre Interessen in der Reiterbundjugend, im Landesverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung sowie in der Sportjugend des Kreissportverbandes Segeberg und der Schleswig-Holsteinischen Sportjugend.
2. Die Reiterjugend ist parteilos; sie ist rassistisch sowie konfessionell neutral.

§ 4 Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

- a) die Mitgliederversammlung der Reiterjugend
- b) die Jugendleitung.

§ 5 Mitgliederversammlung der Reiterjugend

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Reiterjugend gemäß § 1 sowie die Jugendleitung an.
2. Die Mitgliederversammlung der Reiterjugend tritt jährlich wenigstens einmal zusammen und zwar unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung des Reitvereins.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Jugendleitung spätestens 14 Tage vorher per Email bzw. bei Bedarf schriftlich.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur unmittelbar ausgeübt werden kann.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Reiterjugend sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendleitung
 - b) Wahl der Jugendleitung
 - c) Erarbeiten von Richtlinien für die Jugendarbeit, die der Zustimmung des Vereinsvorstandes bedürfen
 - d) Beschlussfassung über Anträge.

§ 6 Jugendleitung

1. Der Jugendleitung gehören an:
 - 1.1 der Jugendwart als Vorsitzender
 - 1.2 der Stellvertreter des Jugendwarts
 - 1.3 je ein weiteres Mitglied der Reiterjugend aus den dem Verein angeschlossenen Reit- und Fahrställen
 - 1.4 der Jugendsprecher der Reiterjugend.
2. Die Jugendleitung wird durch die Mitgliederversammlung der Vereins-Reiterjugend gewählt.
Gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung
 - a) müssen der Jugendwart und sein Stellvertreter mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) darf der Jugendsprecher das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.Ein Mitglied der Jugendleitung von Ziffer 1.1 und 1.2 muss weiblich sein als Vertreterin der weiblichen Reiterjugend.
3. Die Jugendleitung wird für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt; und zwar: 1.1 und 1.3; danach 1.2 und 1.4.
Wiederwahl ist statthaft.
4. Der Jugendwart und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand des Reitvereins an. Der Jugendsprecher hat im Vereinsvorstand Sitz ohne Stimme.
Sie vertreten die Reiterjugend nach innen und nach außen.
5. Die Jugendleitung tritt jährlich, nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder zusammen. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.
6. Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Die Jugendleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwarts.

§ 7 Protokolle

1. Über die Versammlung und Beschlüsse der Reiterjugend sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Jugendwart und/oder seinem Stellvertreter und/oder einem Mitglied der Jugendleitung zu unterschreiben.
2. Dem Vereinsvorstand ist eine Abschrift bis zwei Wochen nach der Versammlung auszuhändigen und aktenkundig zu erfassen.